Wien, Donnerstag 6. October 1870. III. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Auslegung von Stiftungen.

Zwischen den früheren Grundherrschaften und ihren Unterthanen bestanden manchmal eigenthümliche Rechtsverhältnisse. So besaß die Gesammtheit der ehemaligen Unterthanen der Herrschaft Tt. in Oberösterreich ein sogenanntes Brandsteuercassenvermögen, welches den Zweck hatte, den durch Feuer geschädigten Unterthanen Beihilfe zu leisten. Die Herrschaft hatte als Mitgründerin des ursprünglichen Fondes bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung des in Frage stehenden Vermögens. Mit dem Aufhören des Unterthänigkeits-Verbandes wurde nach vielem Drängen einem aus den ehemaligen Unterthanen gebildeten und politisch genehmigten Unterstützungsvereine jenes Vermögen übergeben.

L'appetit vient en mangeant. Bei der Herrschaft Tt. bestand für die ehemaligen Unterthanen auch ein Spital (Spitalsstiftung). Die Verwaltung des gestifteten Vermögens dieses Spitales stand stiftungsmäßig der Herrschaft zu; allein die ehemaligen Unterthanen, welche jetzt einen Central-Wirkungs- und Vertretungspunkt in dem obgedachten Vereine besaßen, meinten, daß, weil dieses Spital größtentheils aus den Mitteln ehemaliger Unterthanen gegründet und zu Gunsten derselben gestiftet sei, dasselbe gerade so in die Verwaltung der Unterthanen, resp. des Unterstützungsvereines zu gehen habe, als wie dieß mit der Brandsteuercasse geschehen wäre.

Ueber Protest der Gutsherrschaft wurde die Angelegenheit an die Landesstelle geleitet. Diese aber entschied: „daß dem Gesuche des Bauern- und Häusler-Unterstützungsvereines ehemaliger Unterthanen zu Tt. um Ueberlassung des Tt. Spitalfondes in eigene Verwaltung keine Folge gegeben werden könne, weil die Bittsteller weder nach dem Inhalte der beigebrachten Stiftsbriefe, noch aus besonderen Gründen auf die eigene Verwaltung des fraglichen Stiftungs-Vermögens Anspruch haben und weil der zur Verwaltung des letzteren berufene Besitzer der ehemaligen Herrschaft Tt. nicht geneigt sei, diese Verwaltung den Bittstellern freiwillig zu übergeben."

Das Ministerium des Innern bestätigte die vorstehende Entscheidung mit der Andeutung, daß die Gutsinhabung die Stiftungs-Verbindlichkeiten im Auge behalten müsse. Der Super-Recurs *) (1866) an den Kaiser hatte gleichfalls keinen Erfolg für die ehemaligen Unterthanen.

Im Jahre 1869 wandten sich nun die Unterthanen an die Bezirkshauptmannschaft W. mit dem Ersuchen, Erhebungen zu pflegen, da in mehrerer Beziehung nicht stiftungsmäßig verwaltet werde. Die Bezirkshauptmannschaft entschied nach stattgehabter Untersuchung, daß, weil nur hilfsbedürftige ehemalige Unterthanen der Herrschaft Tt. stiftungsmäßig in dem Spitale Unterkunft finden dürften, einige Spitalisten aus dem Spitale zu entfernen seien, und daß die Gutsinhabung sich künftig stiftungsmäßig zu benehmen habe.

Dagegen recurrirte die Gutsinhabung, und es erkannte die Landesstelle nach anderweitigen Erhebungen und Untersuchungen, daß die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft W., es seien nur ehemalige Unterthanen der Herrschaft Tt. zum Stiftungsgenusse zuzulassen, unrichtig sei und die aus dieser Anschauung erflossene Verfügung aufgehoben werde. Hingegen aber verfügte die Landesstelle in Conformität mit der Bezirkshauptmannschaft, daß erwerbsfähige Personen nicht in das Spital, insbesondere nicht gegen einen Miethzins, untergebracht werden dürfen.

In Folge dessen recurrirten bezüglich des ersten Punktes die ehemaligen Unterthanen an das Ministerium des Innern und bemerkten, „daß es mit dem Begriffe eines Spitales für ehemalige Unterthanen der Herrschaft Tt. unvereinbar sei, cosmopolitisch auch andere Personen zur Pflege zuzulassen."

Zum Thatbestande und zur weiteren Orientirung wird noch Folgendes bemerkt:

Ueber die Absicht des Stifters gibt der jüngste und allein maßgebende Stiftbrief vom 31. Dezember 1793 Aufschluß. In dieser Urkunde werden die „veralteten schwachen Unterthanen" als diejenigen bezeichnet, für welche das Spital errichtet wurde. Dieser Stiftbrief ist das jüngste Instrument, und er muß als allein maßgebend angesehen werden. Dieser Stiftbrief ist an die Stelle der älteren Stiftungsurkunden getreten, denn im Texte dieses Instrumentes heißt es ausdrücklich: daß vermöge hoher Regierungs-Verordnung vom 5. März 1793 über alle Stiftbriefe der milden Versorgungsanstalt ein einiger Stiftbrief entworfen werden solle. Das ist bei der Tt. Spitalsstiftung geschehen, und der Regierungs-Erlaß vom 5. März 1793 war der Anlaß zur Errichtung dieses Instrumentes vom 31. December 1793. Dieser Stiftbrief trägt die Bestätigungs-Klausel der oberösterreichischen Landesregierung, womit anerkannt ist, daß die Bestimmungen dieses Stiftbriefes mit Wesen, Zweck und Absicht der ursprünglichen Stiftung und mit den Bestimmungen der älteren Urkunden im Einklange stehen.

In Erwägung dieses Umstandes und ohne Berücksichtigung des von der Gutsherrschaft Tt. angeregten Bedenkens, daß wenn blos ehemalige Unterthanen von Tt. zur Stiftung berufen seien, zu befürchten stehe, daß bei dem allmäligen Aussterben der ehemaligen Unterthanen das Stiftungs-Beneficium immer eingeschränkter und allmälig ganz unmöglich werde, und daß im Laufe der Zeit es sich ganz verwischen werde, wer ehemals Unterthan gewesen sei, entschied das

*) Majestätsrecurs, die vormalige IV. Instanz.

Ministerium des Innern unter dem 11. Juni 1870, Zahl 4757, daß zum Genusse der fraglichen Stiftung nur ehemalige Unterthanen der Herrschaft Tt. und beziehungsweise jene Personen, welche es wären, wenn der Unterthansverband noch fortbestünde, berufen seien, weil hier lediglich der Stiftbrief vom Jahre 1793, welcher die verschiedenen älteren Stiftungs-Bestimmungen zusammenfasse und welcher von der competenten Stiftungs-Behörde als mit dem Wesen, Zweck und den Intentionen der ursprünglichen Stiftung übereinstimmend bestätigt worden sei, als maßgebend erscheine und in diesem Stiftungsbriefe die „veralteten schwachen Unterthanen" als diejenigen bezeichnet vorkommen, für welche das Spital bestimmt sei. E.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Anwendung des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Rücksicht auf die Autonomie israelitischer Cultus-Gemeinden.

Die israelitische Gemeinde zu N. hat am 6. Jänner 1868 den Beschluß gefaßt, die daselbst bestehenden kleinen Bethäuser zu schließen, welcher Beschluß nach vorausgegangener Publication auch durchgeführt wurde. Von dieser Verfügung wurde auch die „Gutmann-Schule" benannte Synagoge getroffen; dieselbe wurde geschlossen und deren Mobilar-Stiftungsvermögen von dem Gemeindevorstande übernommen. Hiegegen haben die zur erwähnten Synagoge gehörigen Israeliten nach fruchtlosem Proteste bei dem k. k. Bezirksamte eine Beschwerde eingebracht. In derselben wurde im Wesentlichen geltend gemacht, daß die seit mehr als hundert Jahren bestehende „Gutmann-Schule" eine fromme Stiftung von Privatpersonen sei; daß das Bethaus nicht Eigenthum der Israeliten-Gemeinde sei; daß die Eigenthümer der Betsitze durch die verfügte Schließung in ihren Privatrechten verletzt wurden; daß die „Gutmann-Schule" ein Bedürfniß für die allgemeine Betheiligung an den gottesdienstlichen Verrichtungen, namentlich an den Feiertagen sei, und daß die zur genannten Schule gehörigen Israeliten gewissermaßen eine für sich bestehende Cultusgenossenschaft bilden, indem dieselben auch für die eigentliche Nikolsburger Cultusgemeinde niemals Beiträge geleistet haben.

Das k. k. Bezirksamt hat sich auf Grund des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur Entscheidung dieser Beschwerde für incompetent erklärt und die Beschwerdeführer rücksichtlich der angeblich verletzten Privatrechte auf den Rechtsweg gewiesen. Dieselben versuchten ihrem Anliegen beim Landesausschusse Geltung zu verschaffen; letzterer erklärte jedoch unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, die Angelegenheit als nicht zu seinem Wirkungskreise gehörig.

Es wurde nun gegen den oberwähnten bezirksämtlichen Erlaß ein Recurs bei der Statthalterei eingebracht, welche jedoch denselben mit Entscheidung vom 23. Juni 1868, Z. 11.433, bestätigte. — Dagegen wurde bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht der Recurs eingelegt und hierin insbesondere betont, daß, da eine hierarchische Gliederung bei den Israeliten nicht besteht, im Sinne der recurrirten Entscheidung eine Verfügung eines israelitischen Gemeindevorstandes ganz und gar inappellabel wäre.

Das Ministerium fand sich veranlaßt, zur vollen Klarstellung der obwaltenden Verhältnisse einige Nachtragserhebungen anzuordnen und hat sodann unterm 14. Mai 1869, Z. 11.643, die nachfolgende Entscheidung getroffen: Aus den vorgelegten Aeußerungen ist zu ersehen, daß die sogenannte „Gutmann-Schul-Gesellschaft" in N. niemals eine außerhalb der dortigen Israelitengemeinde stehende selbstständige Synagogen- oder Cultusgemeinde gebildet hat, daß vielmehr die in der Israelitengemeinde zu N., Haus Nr. LXXV, Antheil 3, gelegene Männer- und Weiberschule, welche nun mit dem Namen der „Gutmann-Schule" bezeichnet wird, als Eigenthum der Judengemeinde zu N. grundbücherlich eingetragen ist. Es muß sonach die vom Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde daselbst beschlossene und nach Verlautbarung in den Synagogen vollzogene Schließung der „Gutmann-Schule" als eine Maßnahme betrachtet werden, die im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der gedachte Vorstand in seinem selbstständigen Wirkungskreise vorgenommen hat. Aus diesem Grunde wird dem im Namen mehrerer Mitglieder der „Gutmann-Schul-Gesellschaft" eingebrachten Ministerialrecurse gegen den Statthalterei-Erlaß vom 23. Juni 1868, mit welchem die Ingerenz auf die in Rede stehende Angelegenheit als nicht zum Wirkungskreise der politischen Behörde gehörig, abgelehnt wurde, und die Recurrenten hinsichtlich des Schutzes ihrer angeblichen Privatrechte auf den civilrechtlichen Weg verwiesen worden sind, unter Aufrechthaltung des berufenen Statthalterei-Erlasses keine Folge gegeben. (Ger.-Ztg.)

Die Gemeindevorstehung ist nicht competent, die von der Gemeindevertretung in Erledigung der Gemeinderechnungen gefaßten Beschlüsse zu exequiren.*)

Die Gemeinde O. hat eine Rechnungsforderung an den früheren Gemeindevorsteher Martin S. Diese Rechnungsmängel wurden dem Martin S. gegen Empfangsschein zugemittelt und demselben mittelst giltigen Gemeindebeschlusses der Ersatz vorgeschrieben. S. hat aber die Rechnungsmängel weder erläutert, noch berichtigt, noch überhaupt eine Antwort ertheilt.

Ueber eine zu Protokoll gegebene dießfällige Beschwerde forderte der steiermärkische Landesausschuß den Bezirksausschuß in M. auf, die Gemeinde O. zu belehren, daß die fragliche Ersatzforderung im Sinne des §. 80**) der Gemeindeordnung für Steiermark einzubringen sei.

Der Bezirksausschuß, welcher diese Entscheidung mit dem Sinne des §. 80 G.-O. nicht in Einklang bringen konnte, wendete sich nun selbst an den Landesausschuß mit der Bitte um nähere Belehrung über die Zulässigkeit einer solchen Einbringung.

Der Landesausschuß sprach sich nun gegenüber dem Bezirksausschuß dahin aus, daß Rechnungsersätze, welche Gemeindevorstehern kraft eines giltigen Gemeindebeschlusses auferlegt werden, zu jenen Leistungen zu zählen seien, auf welche der §. 80 des steiermärkischen Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864 Anwendung zu finden hat, bei deren Hereinbringung somit, zumal wenn sie weder in Bezug auf den Rechtsgrund, noch bezüglich des Ziffers beanständet werden, der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Für diese Ansicht spreche auch das steiermärkische Landesgesetz vom 12. April 1866, Z. 12, L. G. Bl., nach welchem Gesetze das Recht, einen Gemeindevorsteher zur Rechnungslegung zu verhalten, nicht den Gerichten, sondern dem Landesausschusse zukomme. Hiebei bemerkte der Landesausschuß noch, daß die Gemeinde, wenn sie die nöthige Kraft zur Anwendung der Executionsschrift nicht besitze, sich an die politische Bezirksbehörde um die erforderliche Unterstützung zu wenden hätte.

Dieser Beisatz war von um so größerer Bedeutung, da es sich hierbei um die Hereinbringung eines Rechnungsersatzes von einem ausgetretenen Gemeindevorsteher handelte, welcher nebstbei in eine andere Gemeinde übersiedelt war.

Der Bezirksausschuß von M. wendete sich nun an den Bezirkshauptmann daselbst, wurde aber von demselben verständiget, daß er sich ohne höhere Weisung nicht für ermächtiget halten könnte, gegen den betreffenden Gemeindevorsteher im Executionswege vorzugehen, indem dieses nur nach vorausgegangenem Civilrechtsverfahren im gerichtlichen Wege stattfinden könne.

Der Bezirksausschuß bat nun um Entscheidung in dieser Angelegenheit bei der Statthalterei; diese vertrat dem Landesausschusse gegenüber die Ansicht, daß Rechnungsersätze von Gemeindevorstehern niemals zu jenen Geldleistungen gezählt werden können, welche der §. 80 des Gemeindegesetzes im Auge hat, und daß hier vielmehr ein Privatrechtstitel vorwalte, nämlich das Eigenthumsrecht, welchen die Gemeinde im Weigerungsfalle nur im Privatrechtswege verfolgen und geltend machen könne. Dabei wurde auf andere Gemeindeordnungen z. B. auf jene für Böhmen und für Galizien hingewiesen, welche ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß derlei Ersatzforderungen der Gemeinden im Rechtswege geltend zu machen sind.

Da der Landesausschuß bei seiner gegentheiligen Ansicht verharrte und erklärte, daß, falls derselben nicht beigetreten werde, eine authentische Erklärung oder Aenderung der Gemeindeordnung hervorgerufen werden müsse, um die Meinungsdifferenz zu lösen, so wurde von der

*) Man vergleiche den Aufsatz in Nr. 20 – 77, des heurigen Jahrganges der „Zeitschrift für Verwaltung."

**) Behandelnd die Executionsgewalt der Gemeindevorsteher.

Statthalterei die Entscheidung des Ministeriums in der Sache angesucht, „indem der betreffenden Gemeinde nicht zugemuthet werden könnte wegen Hereinbringung ihres Ersatzanspruches bis zum allfälligen Zustandekommen eines Landesgesetzes zu warten."

Das Ministerium des Innern entschied über die dießbezügliche Statthaltereivorlage unterm 10. Juli 1870, Z. 10007, in folgender Weise:

„Im Hinblicke auf die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung kann nur der von der Statthalterei entwickelten, auch vom Bezirksausschusse in M. getheilten Ansicht beigestimmt werden, daß Rechnungsersätze, welche sich für eine Gemeinde gegen einen ausgetretenen Gemeindevorsteher aus einer gelegten Rechnung ergeben, von Seite der Gemeinde nur im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Für diese Ansicht bildet eben das vom Landesausschusse selbst berufene Landesgesetz vom 12. April 1866, L. G. Bl. Nr. 12, einen weiteren Beleg, durch welches Gesetz dem Landesausschusse das Recht eingeräumt wird, im selbstständigen Wirkungskreise säumige Gemeindevorsteher mit Geldstrafen bis zu einer bestimmten Höhe zu belangen, und diese Strafe auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende anzuwenden, um sie zur Amtsübergabe und zur Legung der für ihre Amtsdauer ausständigen Rechnung zu verhalten. Dieses Gesetz beweiset, daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurfte, um den höheren autonomen Organen das Befugniß von Zwangsmitteln gegen ausgetretene Gemeindevorsteher in Angelegenheit der Rechnungslegung zuzuwenden. Allein selbst bei Bestand dieses Gesetzes müßte der Rechtsweg ergriffen werden, wenn die erwähnten Zwangsmittel ihren Zweck nicht erreichen; auch müßte, wenn die Rechnungslegung im Rechtswege bewirkt wurde, der Rechnungsproceß nach Vorschrift der Gerichtsordnung durchgeführt werden, gleichwie dieser Proceßweg selbst den k. k. Beamten laut Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1843, Z. 4526, und vom 22. Juni 1843, Z. 19357, vorbehalten ist."

Das Ministerium des Innern ermächtigte daher die Statthalterei, die vom Landesausschusse in dem speciellen Falle der Gemeinde O. angesprochene Mitwirkung der politischen Behörde zur Einbringung eines solchen Ersatzes abzulehnen. W.

Die Gemeinde, welche durch eine Anzeige über eine vermeintliche Ordnungswidrigkeit eine commissionelle Erhebung der Behörde veranlaßt, kann nicht als „Partei" im Sinne der Commissionskostenvorschrift angesehen werden.

Die Statthalterei in P. hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in einem Erlasse, auf Grund der zum Zwecke der Regelung des Mauthwesens im Bezirke B. durchgeführten commissionellen Verhandlungen, die Einhebung der Mauth auf der L. K... er Bezirksstraße unter Anderem in W. bewilliget. Bei der dieser Mauthbewilligung zu Grunde liegenden commissionellen Verhandlung des Bezirks-Ausschusses war beantragt gewesen, die Mauth in der Gemeinde W. einzuheben. Der Mauthschranken wurde hiernach ursprünglich auch bei der Schmiede in W. aufgestellt. Als sich aber später dieser Mautheinhebungspunkt insofern als unzweckmäßig herausstellte, weil die Insassen von W. dem Mauthschranken auf einem hinter dem Dorfe führenden Wege auswichen, so hat der Mauthpächter Johann N. mit Bewilligung des Bezirksausschusses den Mauthschranken 42 Klafter vom Dorfe entfernt und zwar hinter dem Einmündungspunkte des zur Mauthumgehung benützten Weges aufgestellt.

Gegen diese vom Bezirksausschuß verfügte Versetzung des Mauthschrankens beschwerte sich die Gemeinde W. beim Landesausschusse, welcher dieselbe aber auf Grund des §. 18 des Landesgesetzes für Böhmen (Straßengesetz) vom 12. August 1864, Nr. 64 L. G. u. V. B., an die landesfürstlichen Behörden verwies.

Die Gemeinde brachte sohin ihre Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft in J. ein, mit welcher sie die Zurückversetzung des Mauthschrankens auf den früheren Ort verlangte.

Die Bezirkshauptmannschaft wendete sich an den Bezirksausschuß, welcher die Verlegung des Mauthschrankens zur Vermeidung von Umgehungen desselben nöthig erachtete, und nahm sodann eine commissionelle Erhebung an Ort und Stelle vor, bei welcher constatirt wurde, daß der Mauthschranken 42 Klafter weit von seinem ersten Standpunkte versetzt worden sei. Weiter wurden die Gemeindevertreter und der Mauthpächter einvernommen, welche übrigens nur der Bezirkshauptmannschaft ohnehin actenmäßig bekannte Thatsachen vorbrachten.

Das Commissionsprotokoll wurde sodann dem Bezirksausschusse abermals zur Aeußerung mitgetheilt. Dieser berief sich auf seine frühere Erklärung und bemerkte, daß er die stattgefundene Uebertragung des Mauthschrankens als keine Mauthschrankenversetzung im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 12. August 1864 halte, weil hiebei von der ursprünglichen Mauthbewilligung nicht abgewichen worden sei, indem der Mauthschranken wie früher in der Nähe der Schmiede von W. stehe.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf, daß der Mauthpächter N. die Versetzung des Mauthschrankens eigenmächtig vorgenommen habe, da der Bezirksausschuß zur Bewilligung der Mauthschrankenversetzung nicht competent war, und dessen Bewilligung daher als ungiltig angesehen werden müsse, daß daher der Mauthpächter N. zur Tragung der aufgelaufenen Commissionskosten verurtheilt werde.

Eine Abschrift dieser Entscheidung wurde der Gemeinde W. und dem Bezirksausschusse mit dem Beisatz bekannt gegeben, daß die Bezirkshauptmannschaft die stattgefundene Versetzung des Mauthschrankens nachträglich genehmige, da sie zweckmäßig sei.

Gegen den Auftrag zur Berichtigung der Commissionskosten recurrirte nun der Pächter N., indem er anführte, daß er die Vornahme der commissionellen Erhebung nicht angesucht habe, und daß die Versetzung des Mauthschrankens über Anordnung des Bezirksausschusses, somit nicht eigenmächtig erfolgt sei.

Die Statthalterei hat in Erwägung, daß die Verlegung des Mauthschrankens über Bewilligung des Bezirksausschusses erfolgt, daß die commissionelle Erhebung durch die Eingabe des Gemeindevorstehers von W. veranlaßt, daß dem Ansuchen der Gemeinde keine Folge gegeben, vielmehr die Versetzung des Mauthschrankens genehmigt worden ist, dem Recurse des N. Folge gegeben und die Berichtigung der Commissionskosten der Gemeinde W. auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., auferlegt.

Dagegen nun recurrirte die Gemeinde W., welche in der Versetzung des Mauthschrankens ohne Zustimmung der competenten politischen Behörde eine Uebertretung der Mauthvorschriften erblickt, und daraus folgert, daß zur Tragung der Commissionskosten im Strafverfahren immer der Beschuldigte beziehungsweise Verurtheilte verpflichtet sei, und daß der §. 24 der Ministerialverordnung von 3. Juli 1854 hier nicht Anwendung finden könne, weil die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sei, ungesetzliche Handlungen und Gesetzübertretungen der competenten Behörde zur Kenntniß zu bringen, und daher aus einem solchen Anlasse nicht zur Bezahlung aufgelaufener Kosten verurtheilt werden könne.

Das Ministerium des Innern gab in seiner Entscheidung vom 6. August 1870, Z. 9691, diesem Recurse der Gemeinde W. Folge, und zählte dieselbe von der Verpflichtung der Bestreitung der Commissionskosten los, „weil die Gemeinde in dem vorliegenden Falle, wo dieselbe eine vermeintliche Ordnungswidrigkeit der Behörde zur weiteren Erhebung und Amtshandlung zur Kenntniß brachte, einer Partei, wie diese der §. 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, vor Augen hat, nicht gleichgehalten werden kann." Die Statthalterei wurde sonach angewiesen, die Bestreitung der Commissionskosten aus dem Amtspauschale der Bezirkshauptmannschaft von J. zu veranlassen. Km.

Zur Frage der Haftung für außerhalb des Jagdgebietes angerichtete Wildschäden.

J. W., Grundbesitzer in St., Gemeinde O., besitzt in dieser Gemeinde, umgeben von Waldungen des Gutes E., mehrere Parcellen im Flächenmaße von 3 $1/2$ Joch. Hievon ist ein Joch mit Korn bebaut. Am 25. April l. J. erstattete J. W. bei der Bezirkshauptmannschaft M. die Anzeige, daß ihm auf diesem mit Korn bebauten Acker von dem Hochwilde aus den benachbarten Wäldern des Gutes E. ein bedeutender Schade verursacht werde, zu dessen Ersatz die Gutsinhabung verhalten werden wolle.

Das Gut resp. Forstamt E. weigerte sich, bei der diesfalls anberaumten Localerhebung zu erscheinen und lehnte in einer schriftlichen an die Bezirkshauptmannschaft M. gerichteten Eingabe jede Verpflichtung zum Wildschadenersatze darum ab, weil der beschädigte Acker nicht zum Jagdgebiete des Gutes E. gehört, und das aus den herrschaftlichen Waldungen herauswechselnde Hochwild vom betreffenden Jagdpächter auch geschossen wird. Ueberdieß sei der Hoch- und Rehwildstand im Forste des Gutes E. ein sehr mäßiger.

Bei der Localerhebung wurde der Schade auf der vom Kläger bezeichneten Stelle sowohl, wie auch die Spuren von Hochwild allenthalben constatirt und mit Rücksicht auf die Lage des beschädigten Ackers als ganz zweifellos hingestellt, daß der angemeldete und nachgewiesene Schade nur von jenen Hirschen verübt wurde, welche in den Wäldern des Gutes E. gehegt werden. Der beschädigte Grund liege allerdings nicht im gutsherrlichen Jagdgebiete, sei aber von der herrschaftlichen Waldung ringsum begrenzt. Außer in diesen Wäldern existire in der ganzen Umgebung kein Hochwildstand.

Die Bezirkshauptmannschaft M. verurtheilte das Gut, resp. Forstamt E. zum Ersatze des Wildschadens, nachdem constatirt erscheint, daß derselbe vom Wild aus den Waldungen des gedachten Gutes herrühre.

Ueber Recurs des Forstamtes wurde diese Entscheidung auch von der Statthalterei bestätiget.

Das Ministerium des Innern fand jedoch mit Entscheidung vom 1. October 1870, Z. 14183, diese Entscheidung aufzuheben, „nachdem der Wildschade erhobener Maßen nicht im Jagdreviere des Gutes E. verübt wurde und ein Jagdinhaber für einen auf fremdem Jagdgebiete verursachten Wildschaden nicht verantwortlich ist, insoferne sich derselbe nicht etwa durch ein Verschulden, wie durch die Hegung eines übermäßigen und der Cultur schädlichen Wildstandes verantwortlich gemacht hat.“ M. J.

Verordnungen.

Erlaß des Ackerbauministeriums vom 16. August 1870, Z. 3989, betreffend die Aufstellung von Schätzleuten bei Uebertretungen der Feldfrevel.

Das Ackerbauministerium hat aus Anlaß vorgekommener Zweifel, durch welche Behörde die nach §. 29 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, zur Abschätzung der Schäden aus Feldfreveln berufenen „besonders beeideten Schätzleute“ zu beeiden seien, Berichte über den Gegenstand aus sämmtlichen österreichischen Ländern abverlangt.

Aus den Berichten über den bis jetzt eingehaltenen Vorgang in den einzelnen Ländern geht zunächst die erfreuliche Thatsache hervor, daß in sehr vielen Bezirken, ja selbst in ganzen Ländern agrarische Frevel gar nicht vorgekommen sind, daher die Aufstellung eines beeideten Feldschutzpersonales und besonders beeideter Schätzleute nicht nothwendig war. Es sind dies vorzüglich solche Gegenden, wo die Grundbesitzverhältnisse geordnet sind, der Besitz ziemlich gleichmäßig vertheilt, ein ländliches Proletariat nicht vorhanden, und insbesondere auch der Grundbesitz ziemlich gut arrondirt ist, wie in vielen Gegenden Oberösterreichs, Salzburgs u. s. w., wo der Landwirth mit seinem Gesinde seine Felder leicht übersieht, und sich selbst vor Frevel genügend schützt.

In jenen Bezirken, wo der § 29 des Feldschutzgesetzes zur Anwendung gekommen ist, hat man sich bisher in den meisten Ländern zur Schätzung in der Regel der gerichtlich beeideten Schätzleute bedient. Es haben nämlich die meisten Gerichte veranlaßt, daß ihnen fast in allen Gemeindevorstehungen Männer vorgeschlagen wurden, welche mit den landwirthschaftlichen Werthverhältnissen genau bekannt sind, und auch sonst vermöge ihres Charakters und ihrer Stellung in den Gemeinden sich als gerichtliche Schätzleute besonders eignen.

Diese Schätzleute wurden in den meisten Gegenden nicht blos von den Gerichtsbehörden im Interesse der Gerichtspflege bei Inventuren, bei anderen freiwilligen und exekutiven Schätzungen landwirthschaftlicher Werthobjekte, bei solchen Schätzungen in Streitsachen sowie in Straffällen, sondern auch von den meisten politischen Behörden bei Schätzungen in politischen Angelegenheiten zur Erhebung von Elementarschäden, in Jagd-, Forst- und Steuerangelegenheiten, endlich auch von den Gemeindevorstehungen zu den ihnen obliegenden Schätzungen, also auch zu jenen des §. 29 des Feldschutzgesetzes unter Verweisung auf den vor Gericht abgelegten Eid mit dem besten Erfolge verwendet.

Da solche Schätzleute in der Regel ohne Rücksicht auf besondere Fälle und nur mit Rücksicht auf allgemeine Charaktereigenschaften und Kenntnisse vorgeschlagen und von den Gerichten nach eigener Prüfung bestellt sind, und den Eid bei Gericht geleistet haben, so haben auch ihre Aussprüche bei der Bevölkerung größeres Gewicht, als die Aussprüche von Schätzleuten, welche für einzelne Fälle berufen, und in anderer Weise beeidet werden.

Es sind ferner die Abschätzungen von Feldschäden zur Erlangung des Schadenersatzes im Sinne des §. 29 des Feldschutzgesetzes ihrer Natur nach richterliche Akte, welche nur im Interesse eines beschleunigten und minder kostspieligen Verfahrens den Ortsvorständen und im weiteren Instanzenzuge den politischen Behörden zugewiesen sind, im Anschluße an das eben diesen Organen in gleicher Weise zugewiesene Strafverfahren über Feldfrevel.

Wo ungeachtet der anhängig gemachten Untersuchung ein Strafurtheil nicht geschöpft und der Schadenersatzanspruch z. B. wegen Verjährung (§. 30 des Feldschutzgesetzes) auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, ist es für die Durchsetzung des Anspruches eine wesentliche Erleichterung, wenn die gerichtlich beeideten Schätzleute den Schaden zur Zeit, wo derselbe noch leichter erkannt, und sicherer beurtheilt werden konnte, bereits mit dem Ortsvorstande besichtigt, und beurtheilt haben, da sie denn auch in späteren Verfahren dem Civilrichter weit sicherere Anhaltspunkte für sein Urtheil zu geben vermögen.

Mit Rücksicht auf die dargestellte richterliche Natur der Schätzung steht auch die von den Gerichten bei solchen Beeidigungen gebrauchte Eidesformel, nämlich dem Richter die Eigenschaft, welche er zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzuzeigen, oder den Werth der Sache nach besten Wissen und Gewissen anzugeben u. dgl. im vollen Einklange mit den Verpflichtungen, welche die Schätzung von Feldfreveln erheischt.

Auch wurde geltend gemacht, daß es an sich nicht wünschenswerth ist, die Eide und die Eidespersonen zu häufen, und verschiedene Schätzleute für die ihrer inneren Natur nach vollkommen gleichartigen Schätzungen von Schäden durch die Gerichte, politischen Behörden und Gemeindeorgane zu bestellen, daß ferner solche Beeidigungen durch die politischen Behörden mit ihren ausgedehnten Amtsgebieten umständlich und schwierig sind, den Gemeindevorstehungen und autonomen Organen aber nicht übertragen werden sollen.

Insbesondere dürfe den Worten des §. 29 „besonders beeidete Schätzleute“ nicht der Sinn untergelegt werden, als ob es sich hier um Schätzleute handle, welche für jeden besonderen einzelnen Fall, oder welche nur für den besonderen Zweck der Feldfrevelschätzung beeidet sind. Es drücken jene Worte nur den Gegensatz aus, zu dem „beeideten Feldhüter“, welcher die Feldfrevel im Schadensbetrage unter fünf Gulden zu schätzen hat.

Nach Ansicht des Justiz-Ministeriums kann jedoch die Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, Schätzleute in vorhinein zu bestellen, von den Gerichten nur nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, die Gerichte können hiebei nur die Zwecke des gerichtlichen Verfahrens im Auge behalten und müssen in Beziehung auf die Auswahl der Person gänzlich ungebunden sein; das Justizministerium ist daher auch nicht in der Lage, durch eine allgemeine Anordnung darauf Einfluß zu üben, daß an jenen Orten, an welchen die Gerichte für ihren Gebrauch keine Schätzleute in vorhinein bestellt haben sollten, nun derartige Schätzleute von Amtswegen oder über Ansuchen von Gemeinden bestellt werden.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt findet daher auch das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern es bei der bisherigen fast überall als zweckmäßig erkannten Uebung zu belassen.

Es sind somit die Ortsvorstände anzuweisen, bei Abschätzungen von Schäden aus Feldfreveln nach §. 29 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 sich der von den Gerichten für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzleute zu bedienen; jedoch sind in Fällen, wo solche Schätzleute nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, über Ersuchen der Gemeinden für die Schätzungen des §. 29 der obigen Verordnung besondere Schätzleute zu beeiden.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.